

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-2577-1989

Eisenstadt, am 22. 2. 1989

Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 08.3504/16-1/8/88

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 86 GE/9 88

Datum: 24. FEB. 1989

25. Feb. 1989 Wohlwollen

An das Verteilt

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2

1031 Wien

di Klainzgruber

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines

1) Anlässlich der Beratungen der B-VG Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, wurde seitens des Bundes den Bedenken der Länder betreffend die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes bei nicht gefährlichen Abfällen entgegengehalten, daß diese Kompetenz nach dem Wortlaut des B-VG nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ein nachgewiesenes Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften besteht.

Im Bereich der Abfallbeseitigung soll nunmehr entsprechend dem vorliegenden Entwurf von dieser Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes in umfassender Weise Gebrauch gemacht werden, ohne daß ein Bedürfnis nach einheitlichen Vorschriften besteht. In den Er-

läuterungen wird vielmehr nicht einmal der Versuch unternommen, ein derartiges Bedürfnis zu begründen.

Auch von ha. kann ein Bedarf für einheitliche Vorschriften auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung von nicht gefährlichen Abfällen nicht erkannt werden, sodaß die diesbezüglichen Regelungen verfassungswidrig sein dürften.

- 2) Während im Bereich der Abfallbeseitigung bei nicht gefährlichen Abfällen massiv in bisherige gut funktionierende Landesregelungen eingegriffen wird, bleibt der Entwurf ansonsten, insbesonders im wohl wichtigsten Bereich der Abfallvermeidung, weit hinter den Erwartungen zurück und nützt die neugeschaffene Bundeskompetenz nicht zur Gänze aus. Auch bei der Behandlung gefährlicher Abfälle werden die derzeit gültigen Regelungen des Sonderabfallgesetzes gelockert.
- 3) Es darf festgestellt werden, daß es sich beim gegenständlichen Entwurf um eine radikal reformatorische Neuregelung handelt. Durch die Aufhebung des Sonderabfallgesetzes und des Altölgesetzes erfolgt zwar eine Beseitigung der bisherigen Rechtszersplitterungen, doch sieht dafür der vorliegende Entwurf zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor. Von der Erlassung dieser Verordnungen hängt es auch ab, wie rasch das verwaltungspolitische Ziel des vorliegenden Gesetzes verwirklicht werden kann. Es darf in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Erreichung dieses verwaltungspolitischen Ziels in hohem Ausmaße davon abhängig ist, daß die neuen Bestimmungen von den Normadressaten akzeptiert werden. Die im ho. Bereich gewonnenen Erfahrungen betreffend die Akzeptanz des Sonderabfallgesetzes bzw. des Altölgesetzes haben gezeigt, daß es eines mehrjährigen Prozesses bedarf, um eine vollständige Umsetzung zu erzielen. Nach ho. Ansicht ist es daher erforderlich, begleitend zu den gesetzlichen Maßnahmen (z.B. ähnlich wie bei den neuen Finanzgesetzen) auf unterster Ebene (Gemeinden, Interessensvertretungen, Schulen) entsprechende Aufklärung anzubieten.

Aus den gleichen Gründen dürfen auch die mit der Vollziehung der neuen Bestimmungen befaßten Behörden finanziell nicht vernachlässigt werden, zumal diese das Bindeglied zwischen Gesetzgeber und Bevölkerung darstellen. Es sollten daher gleichzeitig die entsprechenden Verhandlungen über den Finanzausgleich eingeleitet werden.

Im einzelnen wird zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf folgendes bemerkt:

zu § 1 Abs. 2 Z. 3:

Das hier angeführte Ziel, daß nur erdkrustenähnliche Abfälle abgelagert werden, kann ein langfristiges Ziel sein. Eine sofortige Umsetzung ist nicht möglich. Weiters wird durch die gegenständliche Formulierung massiv die Verbrennung von Abfällen bevorzugt. Im Hinblick auf einen allumfassenden Umweltschutz (Luftbelastung) wird eine derartige Festlegung aber als problematisch angesehen. Ohne Verbrennung wird es jedoch sicherlich Jahrzehnte dauern, bis alle Abfälle in erdkrustenähnlicher Form anfallen. Gerade bei gefährlichen oder radioaktiven Abfällen ist zu befürchten, daß eineendlagerung in erdkrustenähnlicher Form nicht möglich sein wird, vielmehr besondere Maßnahmen für die Deponierung dieser Abfälle erforderlich sein werden.

zu § 2 Abs. 1:

Die Abgrenzung zwischen Wertstoff und Abfall erscheint auch hier nicht befriedigend gelöst. Aus den Erläuterungen zu § 2 geht hervor, daß Stoffe, die nicht unmittelbar innerhalb angemessener Frist in den Verwertungsprozeß eingegliedert werden, als Abfälle zu qualifizieren sind. Diesbezüglich müßte konkretisiert werden, was unter einer angemessenen Frist zu verstehen ist, da ansonsten jegliche Auslegung möglich erscheint. Ebenfalls schwierig erscheint gemäß den diesbezüglichen Erläuterungen, daß als Abfälle auch Sachen gelten können, die sich noch in einem Prozeßablauf befinden (z.B. Kreislaufführung, Lagerung).

zu § 2 Abs. 3:

Der Begriff "öffentliche Haushalte" ist unklar. Die Adressaten sollten hier dezidiert aufgeführt werden, wie z.B. Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Institutionen, etc. Unklar ist in diesem Absatz auch, inwieweit hier auch die Landwirtschaft miterfaßt ist.

zu § 2 Abs. 9:

Unter dem Begriff "Entsorgung" dürfte die gem. ÖNORM S 2001 angeführte Abfallendbehandlung zu verstehen sein. Eine Entsorgung von Abfällen könnte nämlich auch eintreten, wenn diese lediglich gemäß Gesetz in ein fremdes Land exportiert werden und damit die Sorge für diesen Abfall innerhalb des Landes wegfallen würde. Gegebenenfalls darf angeregt werden, einen anderen Begriff zu wählen.

Zu § 3 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird keineswegs klargestellt, daß Einwirkungen im Boden auf Gewässer durch Ablagerung von Abfällen vom Zuständigkeitsbereich der Wasserrechtsbehörden ausgenommen sind.

Weiters ist zu bemerken, daß aufgrund dieser Bestimmung nur genehmigte Einleitungen vom Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes ausgenommen werden. Es erhebt sich die Frage, wer für nicht genehmigte Einleitungen zuständig bleibt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß zurzeit ein Begutachtungsverfahren zur Novellierung des WRG läuft und in diesem Entwurf auch neue Bestimmungen betreffend die geordnete Beseitigung von Abwässern und Abfällen zum Schutz der Gewässer (auch Enteignungsmöglichkeit, § 63 dieses Entwurfs) vorgesehen sind.

Zu § 6:

Im Hinblick darauf, daß von den Ländern umfangreiche Vollziehungs-tätigkeiten zu setzen sind und in den einzelnen Ländern derzeit unterschiedliche Strukturen und Probleme bei der Abfallsammlung bestehen, ist die Vertretung jedes einzelnen Landes im Beirat unumgänglich. Dadurch würde auch ein entsprechender Informationsfluß sichergestellt werden.

Der Nominierung der Ländervertreter durch die Verbindungsstelle der Bundesländer kann nicht zugestimmt werden, weil der Verbindungsstelle von den Ländern grundsätzlich keine Entscheidungskompetenz übertragen wurde.

Dem Beirat werden in bestimmten Angelegenheiten vor der Erlassung von Verordnungen auch Anhörungsrechte eingeräumt. Nach ha. Ansicht sollte der Beirat vor Erlassung sämtlicher Verordnungen gehört werden.

Gleichzeitig erscheint es erforderlich, daß bereits im Gesetz selbst grundsätzliche Aussagen über die Entscheidungsfindung im Beirat getroffen werden.

zu § 7 Abs. 2 Z. 1:

Vier Vertreter des Amtes der Landesregierung (Korrektur).

zu § 7 Abs. 2 Z. 5:

In einzelnen Bundesländern bestehen bereits mehrere bzw. im Bundesland Burgenland ein landesweiter Müllverband. Es sollte daher hier nicht nur ein Vertreter der Gemeinden, sondern auch jeweils ein Vertreter dieser Entsorgungsverbände dem Beirat angehören.

zu § 8 Abs. 1:

Aus den Erläuterungen geht hervor, daß gemäß Abs. 1 abgeschlossene Kooperationsabkommen im vollen Wortlaut in dem Abfallwirtschaftskonzept zu veröffentlichen sind. Im Gesetzestext ist der Passus jedoch nicht enthalten.

zu § 8 Abs. 4:

Die diesbezüglichen Verordnungsermächtigungen werden generell begrüßt, sollten aber nach Möglichkeit relativ kurzfristig nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden.

zu § 9 Abs. 1 Z. 4:

Die Abfallverwertung sollte auch Vorrang haben, wenn auf leichtem Wege für bestimmte Stoffe ein Markt geschaffen werden kann (z.B. Bedarf/

Absatzmöglichkeiten vorhanden). Andernfalls würden Neuentwicklungen auf diesem Gebiet durch den Gesetzestext ausgeschlossen werden.

zu § 9 Abs. 1 Z. 3:

Bei den Begriffen "volkswirtschaftlicher Interessen" und "unvertretbaren Mehrkosten" handelt es sich um relativ unbestimmte Gesetzesbegriffe.

zu § 12:

Unter Bezug auf die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf folgt aus diesem Absatz, daß der Landeshauptmann auch geeignete Standorte für Bauschuttdeponien zu erheben hat. Dies betrifft praktisch jede Gemeinde, in Einzelfällen unter Umständen sogar jeden Ortsteil. Der diesbezügliche Aufwand ist beträchtlich.

Durch den Verweis auf § 20 Abs. 1 wird die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen davon abhängig gemacht, wo der Abfall anfällt. Zweckmäßiger ist jedoch ein Anknüpfen an die Beschaffenheit des Abfalles (gefährlich, nicht gefährlich), weil je nach Beschaffenheit des Abfalles das Netz der Behandlungsanlagen im Bundesgebiet unterschiedlich auszustalten ist. Für Kleinbatterien, die ebenfalls im Haushalt anfallen, dürfte z.B. eine Behandlungsanlage zur Entsorgung ausreichen, während für eher ungefährlichen Bauschutt in jedem Bundesland mehrere Anlagen zur Verfügung stehen müssen. Eine Standortfestlegung von Bauschuttdeponien durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erscheint deshalb entbehrlich.

zu § 13:

Die im Abs. 2 vorgesehene Ausnahme ist zu weitgehend, weil die Erfahrungen gezeigt haben, daß gerade in "nebenbetrieblichen Abfallbehandlungsanlagen" mit Sorglosigkeit vorgegangen wird.

zu § 14 Abs. 2:

Es dürfte in der Praxis schwierig sein, bei der Genehmigung von Einzelgliedern der Entsorgungskette (z.B. Deponie) die Genehmigung von der gleichzeitigen Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen abhängig zu machen. In vielen Fällen dürfte die Möglichkeit zur Vermeidung von

unverwertbaren Abfällen außerhalb der Einflußsphäre des Bewilligungs-  
werbers liegen.

zu § 15:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung bedürfen sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe und auch die Haushalte einer Genehmigung nach diesem Gesetz, was sicherlich als überschießend angesehen werden muß.

Die Regelung des Abs. 3 bedeutet, daß zukünftig bei jedem gewerberechtlichen Verfahren auch die abfallwirtschaftlichen Belange zu prüfen und entsprechende Auflagen zu erteilen sind. Demnach muß zukünftig bei jedem Verfahren nach der Gewerbeordnung ein Sachverständiger für Abfallwirtschaft beigezogen werden. Dies bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Länder. Unklar ist auch, wie sich diese Bestimmung auf bereits bestehende, bewilligte Anlagen auswirkt. Diesbezüglich müßte eine entsprechende Vorgangsweise (Übergangsfristen) festgelegt werden.

zu § 16:

Die Enteignung auf Antrag von Privaten wäre besonders kritisch zu prüfen. Hier sollte bereits im Gesetz eine nähere Determinierung hinsichtlich der Voraussetzungen erfolgen. Eine spätere Zweckänderung nach Enteignung der Liegenschaften sollte unterbunden werden.

Wie bereits erwähnt, sieht auch der Entwurf einer neuen Wasserrechts gesetznovelle die Möglichkeit der Enteignung bei Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien) vor. Um Zweigleisigkeiten zu vermeiden, wäre jedenfalls eine Anpassung der bezughabenden Enteignungsbestimmungen vorzusehen.

Insbesondere erscheint die im § 16 Abs. 5 vorgesehene Frist von einem Jahr, wegen der Höhe der Entschädigung die Entscheidung des Zivilgerichtes zu begehren, als zu lang bemessen. Wie Beispiele aus anderen Gesetzen zeigen (WRC, Bgl. Müllgesetz LGBI.Nr. 15/1980, Starkstromwegegesetz), müßte eine Frist von 2 Monaten als ausreichend angesehen werden.

zu § 20:

Es wird darauf hingewiesen, daß die hier den Gemeinden übertragenen

Aufgaben im Burgenland durch den mit Gesetz LGBI.Nr. 15/1980 eingerichteten Müllverband, in dem alle Gemeinden des Burgenlandes zusammen geschlossen sind, zum Großteil bereits erfüllt werden.

Es besteht demnach keinerlei Bedarf nach einer einheitlichen Neuregelung in diesem Bereich, sodaß diese Bestimmungen zum Großteil der Bundesverfassung widersprechen dürften.

Beim Abs. 1 müßten nähere Erläuterungen darüber gegeben werden, was unter Betrieben und anderen Einrichtungen (Gewerbebetriebe, Landwirtschaft, etc.) zu verstehen ist. Gemäß den Erläuterungen betrifft die Abfuhrpflicht jedenfalls nur den Müll im Sinne der ÖNORM S 2000. Nicht überwachungsbedürftige Sonderabfälle, wie z.B. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, aber auch Altpapier, Altglas, Altreifen, Kunststoffe etc. sollen damit nicht erfaßt werden. Der Wortlaut des Gesetzes steht hier den Erläuterungen jedoch entgegen. Im Abs. 3 ist beispielsweise festgelegt, daß die getrennte Sammlung von Altstoffen, Problemstoffen und biogenen Abfällen von der Gemeinde vorzusehen ist.

Nach Abs. 4 und 5 unterliegen bestimmte Abfälle nicht der Abfuhrpflicht. Gleichzeitig bestimmt Abs. 6, daß eine Behandlung nur in genehmigten Anlagen erfolgen darf. Demnach wäre für jeden Komposthaufen eine eigene Genehmigung nach diesem Gesetz erforderlich, was sicherlich als überschießend gewertet werden muß.

zu § 23:

Die Einführung einer verpflichtenden Problemstoffsammlung wird begrüßt. Eine einmal jährliche Sammlung wird jedoch als unzureichend angesehen. Eine Verpflichtung zum Betrieb einer Kompostieranlage ist im ländlichen Raum sicherlich nicht notwendig, sodaß hier differenziert werden sollte. Die generelle Umstellung der Müllabfuhr und Müllbehandlung auf getrennte Sammlung organischer Grün- und Küchenabfälle mit nachfolgender Kompostierung erfordert den Einsatz großer finanzieller Mittel und bedarf einer entsprechenden Umstellungszeit. Die derzeitige Textierung wird als zu radikal angesehen. Bestehende Systeme sollten bestmöglich integriert werden. Darüber hinaus sollte eine Förderung für derartige Maßnahmen (z.B. Abfallwirtschaftsfonds, ÖKO-Fonds) vorgesehen werden.

zu § 29:

Aus der Textierung geht hervor, daß Sonderabfallsammler und Sonderabfallbehandler mindestens alle 10 Tage Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle dem Landeshauptmann zu melden haben. Dies bedeutet letztlich, daß Sonderabfallsammler und Behandler alle 10 Tage die Kopie von Aufzeichnungen über den Lagerbestand inklusive der diesbezüglichen Ein- und Ausgänge dem Landeshauptmann zu melden hätten. Meldungen müßten demgemäß zukünftig auch erfolgen, selbst wenn keine Bewegungen (Ein- und Ausgänge, Behandlungen) innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere kleinere Sonderabfallsammler, die derzeit nur in ein- bis zweimonatigen Abständen Sammeltouren vornehmen. Aus den Erläuterungen geht jedoch hervor, daß darunter die Übermittlung von Begleitscheinen verstanden werden sollte. Um entsprechende textliche Klarstellung wird ersucht.

Im Abs. 8 müßte es richtigerweise 10 Jahre statt 10 Tage heißen. Eine nur 10-tägige Aufbewahrungsfrist schließt nachträgliche Kontrollen und Beweisführungen praktisch aus.

zu § 35:

Entgegen den Bestimmungen im sonstigen Gesetzestext sind in diesem Paragraphen Mindestmengenangaben für die Meldepflichten angeführt. Es sollte grundsätzlich überlegt werden, ob derartige Festlegungen nicht in einer entsprechenden Nachweisverordnung für sämtliche gefährliche Abfälle (dies ist nunmehr auch Altöl) erfolgen sollten. Zu begründen ist, daß diese Meldungen zukünftig nicht mehr an die Bezirkshauptmannschaft, sondern an den Landeshauptmann, d.h. also an die Zentralstelle, zu richten sind.

Abfallbehandler, die Altöl als Altöl annehmen, sind demnach verpflichtet, eine Analyse auf PCB und Halogene vorzunehmen. Soferne diese Abfallbehandler das Altöl jedoch als gefährlichen Abfall übernehmen, würde diese Analyse entfallen. Weiters wird darauf hingewiesen, daß auch für alle sonstigen gefährlichen Abfälle dem Abfallbehandler keine Verpflichtungen zur Durchführung von Untersuchungen auferlegt werden.

zu § 36:

Die Bestimmungen des Abs. 4 stellen eine sehr freizügige Handhabung von Altölen durch Mineralölfirmen dar. Da in dieser Sammel- und Entsorgungskette praktisch keinerlei Kontrollen eingebaut sind, besteht sehr leicht die Möglichkeit, daß auf diesem Wege auch sonstige gefährliche Abfälle mitentsorgt werden. Generell ist auch anzumerken, daß die bisherigen Bestimmungen für Altölsammler und Altölverwerter zum Teil deutlich abgeschwächt wurden.

zu § 39 Abs. 2:

Die subsidiäre Heranziehung des Grundeigentümers wird nachdrücklich abgelehnt.

Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken (Art. 2 und Art. 5 Staatsgrundgesetz 1867) darf nicht unterstellt werden, daß jeder Eigentümer einer Liegenschaft grundsätzlich damit einverstanden ist, wenn auf seinem Grundstück Abfälle deponiert werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß es selbst bei Bewachung oder Einzäunung bestimmter Grundstücke nicht möglich ist, das wilde Abladen von Abfällen zu verhindern. Die Heranziehung des Liegenschaftseigentümers erscheint selbst dann bedenklich, wenn er der Ablagerung zugestimmt hat und es sich um eine genehmigte Deponie handelt. Erfahrungsgemäß handelt es sich nämlich bei den für solche Zwecke zur Verfügung gestellten Grundstücken meist um Flächen, die einen sehr geringen Verkehrswert haben und daher meist nur gegen geringes Entgelt verpachtet oder zur Verfügung gestellt werden. Es müßte daher der Grundeigentümer ein solches Grundstück ständig überwachen, welche Art von Abfällen, bedenkliche oder unbedenkliche, deponiert werden.

Dies erscheint nach ho. Ansicht völlig unzumutbar, noch dazu, wo ein Nichtfachmann kaum in der Lage ist, dies in jedem einzelnen Fall zu beurteilen.

Es entsteht der Eindruck, daß sich die öffentliche Hand einer Verpflichtung entledigen will. Es darf in diesem Zusammenhang auf § 30 Abs. 3 des Bgl. Müllgesetzes, LGBl. Nr. 15/1980, hingewiesen werden, wonach die Gemeinde die Beseitigung von Ablagerungen vorzunehmen hat, wenn die Verursacher nicht festgestellt werden können.

Obwohl die gegenständliche Bestimmung nichts über die Tragung der Kosten aussagt, die durch die Erfüllung des an den Grundstückseigentümer gerichteten Auftrages entstehen, so kann doch geschlossen werden, daß die Abfallbehandlung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers, letztlich durch Liegenschaftsexekution, betrieben werden soll.

Nach ho. Ansicht müßte eine Regelung etwa in der Weise gefunden werden, daß der Liegenschaftseigentümer nur dann herangezogen werden kann, wenn er vom konkreten unzulässigen Ablagern von Abfällen auf seinem Grundstück gewußt hat oder wissen müssen und sich damit abgefunden hat.

zu § 40:

Die hier vorgesehenen Kontrollrechte würden den Behördenvertretern jederzeit, auch ohne Gefahr im Verzug, das Betreten sämtlicher Grundstücke und Gebäude ermöglichen.

Diese Befugnis dürfte im Widerspruch zum verfassungsrechtlich geschützten Hausrecht stehen.

Es wird auch nicht als zielführend erachtet, wenn ohne gegenseitige Information Kontrollen von verschiedenen Behörden (BH, LH, BMfUJF) vorgenommen werden. Eine Abstimmungsverpflichtung bzw. Informationsverpflichtung des Landeshauptmannes des betreffenden Bundeslandes seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sollte daher aufgenommen werden.

zu § 41:

Die im Abs. 2 vorgesehene Außerkrafttretensbestimmung für landesrechtliche Vorschriften widerspricht der österr. Bundesverfassung.

Demnach sind die Landesgesetzgeber verpflichtet, ihre Rechtsordnung bei einer Änderung der Bundesverfassung der neuen Rechtslage anzupassen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht nach, so besteht für den Bund die Möglichkeit, die jeweiligen Regelungen gemäß Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Eine Derogationsbefugnis kommt dem einfachen Bundesgesetzgeber jedoch nicht zu.

Auch ist zu beachten, daß die Außerkraftsetzung von landesrechtlichen Vorschriften mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weitreichende Auswirkungen auf die Ländergesetzgebungen mit sich bringt. Im Gegenstands-falle müßte eine Novellierung des Bgld. Müllgesetzes erarbeitet werden, da sonst die weitere Müllentsorgung nicht aufrecht erhalten werden könnte. Inwieweit dies derart kurzfristig möglich ist, muß in Frage gestellt werden.

zu § 44:

Die im Burgenland betriebenen Abfalldeponien wurden nach dem Burgenländischen Müllgesetz genehmigt. Es sollte klargestellt werden, daß diese Genehmigungen weitergelten, da ansonsten zu befürchten ist, daß bei neuerlichen Genehmigungen nach dem AWG ein unnötiges und umfangreiches Verfahren, bei dem alle Anrainer Parteistellung genießen, durchzuführen ist.

zu § 48:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, daß offensichtlich das Wort "Strafen" irrtümlich entfallen ist.  
Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, daß die Strafgelder in dem jeweiligen Bundesland, in dem die Strafen verhängt wurden, verbleiben und nicht dem Bund zufließen. Einer Zweckbindung könnte dabei grundsätzlich zugestimmt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.,  
*Schindl*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 22. 2. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schandtner*